

Merkwürdig genug ist nun, dass Reccessvind trotz der von ihm provocierten Entscheidungen des Concils die beiden Gesetze seines Vaters ungemildert und unverändert neben einander in sein Gesetzbuch aufnahm. Das Begnadigungsgesetz VI, 1. 7 ist stets unverändert in Geltung geblieben, das Hochverrathsgesetz ist erst durch Ervig gemildert. Noch unter Wamba war es in der ursprünglichen Gestalt in Kraft, wie das über den Empörer Paulus und seine Genossen gefällte Urtheil zeigt, über welches wir durch das 'Iudicium in tyrannorum perfidiam promulgatum', verfasst vom Metropolitan Julian von Toledo, genau unterrichtet sind<sup>1</sup>.

Das Urtheil schliesst sich eng an Chindasvinds Gesetz an, welches nach der Reccessvindiana richtig als II, 1, 6 ('in libro II. titulo I. era VI') citiert wird. Die Empörer werden zum Tode verurtheilt, und zwar soll die Todesstrafe durch die Gnade des Königs nur in Blendung verwandelt werden können: 'Quod si forsán eis a principe condonata fuerit vita, non aliter quam evulsis luminibus reserventur, ut vivant'. Ebenfalls gemäss dem Gesetze wird die Confiscation der Güter der Verurtheilten verhängt. Der König soll über diese Güter frei verfügen, d. h. offenbar sie nicht den Verurtheilten oder ihren Erben belassen oder wiedergeben; denn nur so ist die daran geknüpfte Bemerkung zu verstehen: 'ut seditiosorum nomen funditus a terra depereat'.

Das Urtheil geht also gemäss der Strenge des Gesetzes auf völlige Vernichtung der Uebelthäter; aber das Urtheil wurde nicht vollzogen. König Wamba begnadigte die Empörer zu Decalvation, lebenslänglicher Haft und Infamie.

Wie erklärt sich dieser Gegensatz zwischen dem ausdrücklich anerkannten gesetzlichen Recht und der Praxis? Vielleicht nahm man an, dass durch can. 2, Conc. Tol. VIII. das Begnadigungsrecht des Königs noch über die in Chindasvinds Gesetz enthaltene Schranke hinaus ausgedehnt sei. Das stand freilich im Widerspruch mit der bei dieser Gelegenheit gerade völlig anerkannten ursprünglichen Fassung des Gesetzes.

Ervig beseitigte den Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Praxis, wie er im Process des Paulus hervorgetreten war, indem er den Wortlaut des Gesetzes bei seiner Revision des Gesetzbuches der Praxis entsprechend änderte. Der Text von Chindasvinds Gesetz, wie er in der 682 publicierten Ervigiana lautet, lässt statt der Todes-

1) SS. rer. Gall. II, p. 716.